



Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

42. Jahrgang

31. Dezember 2013

Nr. 24

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen	Friedhofssatzung der Samtgemeinde Aue.....	375
VEREINBARUNG zwischen der Stadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister, und dem Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat über die gegenseitige Vertretung im Bereich der technischen Prüfung der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Uelzen und des Landkreises Uelzen	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue	360
AUFLÖSUNG der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Stadt Uelzen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen.....	Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.....	360
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Beschluss über den Jahresabschluss 2008 der Stadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Stadt Uelzen	Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasser- beseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf	360
1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung für die Stadt Uelzen.....	Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf	361
28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Uelzen (Entwässerungsabgabensatzung)	Satzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasser- beseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung).....	361
Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bad Bevensen in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und anderen Organen	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungssatzung).....	362
Satzung über die Erhebung von Abgaben für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue...362	Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungsverordnung)	362
Abwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue	Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf Neufassung vom 1. Januar 2014	366
Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen des Eigenbetriebes Abwasser- beseitigung der Samtgemeinde Aue	1. Änderung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und Ehrenbe- amtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen	372
Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue ..373	1. Änderungssatzung zur Satzung des Klosterflecken Ebstorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 3. Dezember 2008	373
Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Aue.....	Hundesteuersatzung des Klosterflecken Ebstorf.....	374
Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Aue vom 18. Dezember 2013.....	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Grüner Weg“ im Ortsteil Rieste der Gemeinde Bienenbüttel	374
	1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwienau vom 23. November 2001	405

- (3) Die Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen, soweit dieses vom Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde angeordnet wird.
- (4) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Eigentümern sowie den Erbbauberechtigten gleichgestellt.

§ 3

Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gemäß § 2 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu ist über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue beim Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- (2) Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

§ 4

Fäkalschlammabfuhr

Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue und die Satzung über die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Kanalisationsanlage

Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage, nicht zum Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des § 3 ist erloschen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereichen des ehemaligen Abwasserverbandes Aue tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

SAMTGEMEINDE AUE
Wrestedt, den 18. Dezember 2013

(Siegel)

Harald Benecke
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 1 ff des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und den §§ 4, 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue wälzt die Abwasserabgabe ab, die er

- a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen).
- b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 I NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)
- c) an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner im Jahr 17,90 Euro

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der SVO/CLJN verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird für das vorangegangene Kalenderjahr erhoben und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabesprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 II Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabegefährdungen darstellen.

**§ 9
Anwendung des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des ehemaligen Abwasserverbandes Aue tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

SAMTGEMEINDE AUE
Wrestedt, den 18. Dezember 2013

(Siegel)

Harald Benecke
Samtgemeindebürgermeister

**Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe
der Samtgemeinde Aue**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunal-Verfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Friedhofs-Gebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen erhebt die Samtgemeinde Aue Gebühren nach dieser Gebührensatzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsgebührensatzungen der ehemaligen Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt außer Kraft.

SAMTGEMEINDE AUE
Wrestedt, den 18. Dezember 2013

(Siegel)

Harald Benecke
Samtgemeindebürgermeister

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der
Samtgemeinde Aue vom 18. Dezember 2013**

I. Gebühren für den Erwerb von Grabstätten

1. Einzel- u. Reihengrabstätte	
a) Personen über 5 Jahre für 25 Jahre	400,00 €
b) Personen bis 5 Jahre für 25 Jahre	200,00 €
2. Wahlgrabstätte	
a) je Grabstelle für 25 Jahre	550,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	22,00 €
3. Urnenreihengrabstätte	
je Grabstelle für 25 Jahre	250,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte	
a) je Grabstelle für 25 Jahre	350,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	14,00 €
5. Rasenreihengrabstätte	
je Grabstelle für 25 Jahre	1900,00 €
6. Rasendoppelwahlgrabstätte	
a) für 25 Jahre	3800,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	152,00 €
7. Rasenumnenreihengrabstätte	
je Grabstelle für 25 Jahre	1000,00 €
8. Rasenumnenwahlgrabstätte	
a) für 25 Jahre	2000,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	80,00 €
9. Rasenumengemeinschaftsgrabanlage	
für 25 Jahre	1200,00 €
10. Gebühren für anonyme Bestattungen	
a) Erdbestattungen je Grabstelle	1900,00 €
b) Urnenbestattungen je Grabstelle	1000,00 €
11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung:	
Eine Gebühr in Höhe von 70% gemäß Ziff. 2a) und eine Gebühr gem. Ziff. 2b) zur Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gem. § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 der Friedhofssatzung.	

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1. Gebühr für die Benutzung der Kapelle je Bestattung 205,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer 35,00 €
3. Gebühr für die Benutzung des Klimaraumes pro Nutzungstag 40,00 €

**III. Gebühren für die Beisetzung
(Aushub u. Verfüllen der Gruft)**

1. für eine Erdbestattung bei Verstorbenen
- a) bis zum 5. Lebensjahr 200,00 €
- b) über 5 Jahre 300,00 €
2. für eine Urnenbestattung 100,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabplatten einschl. Einfassung sowie Prüfung der Standsicherheit

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales 50,00 €
2. für die laufende Prüfung der Sicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes 90,00 €
3. für die laufende Überprüfung bei Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 4,00 €

V. Gebühren für das Einebnen vor Ablauf der Ruhezeit

- Vorzeitige Einebnung je Jahr/Stelle 45,00 €
(für Pflegearbeiten bis zum Ablauf der Ruhezeit)

VI. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung einer Leiche 1.400,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne 350,00 €

VII. Gebühren für die Bestattung an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen

- Sonderzuschlag je Bestattungsfall 105,00 €

VIII. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich geregelt sind, wird im Ein-